

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Aufsichtshandeln im Zusammenhang mit der Stiftung „Landgüter Schwede und Lage“

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 05.06.2026 - Drs. 19/10844,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Stiftungsaufsicht“ (Drucksache 19/10394) wird ausgeführt, dass die zuständige Stiftungsaufsicht bereits seit Juli 2020 Kenntnis von internen Konflikten innerhalb der Stiftung „Landgüter Schwede und Lage“ hatte. Weiterhin haben der Aufsicht nach Angaben der Landesregierung spätestens seit März 2021 Informationen über gerichtliche Auseinandersetzungen sowie seit Januar 2023 Kenntnisse über Strafanzeigen zwischen Vorstandsmitgliedern vorgelegen.

Ferner führt die Landesregierung aus, dass der Stiftungsaufsicht im September 2024 im Rahmen einer Akteneinsicht ein richterlicher Hinweis bekannt geworden sei, in dem mögliche Satzungsverstöße und für die Stiftung nachteilige Geschäfte thematisiert worden seien. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass von einer Abberufung betroffener Organmitglieder abgesehen worden sei. Zudem erklärt die Landesregierung, die Stiftung werde aufgrund fortdauernder und tiefgreifender Konflikte derzeit als handlungsunfähig angesehen und die Bestellung eines Notvorstandes werde vorbereitet.

1. Seit welchem Zeitpunkt geht die zuständige Stiftungsaufsicht davon aus, dass die Stiftung „Landgüter Schwede und Lage“ in ihrer Handlungsfähigkeit gegebenenfalls beeinträchtigt oder handlungsunfähig ist?

Die zuständige Stiftungsaufsicht ist Ende Dezember des Jahres 2023 zu der Einschätzung gelangt, dass der damalige Vorstand seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurde gegebenenfalls erstmals geprüft, für die Stiftung einen Notvorstand zu bestellen?

Ende des Jahres 2023 wurde erstmals geprüft, ob für die Stiftung Landgüter Schwede und Lage die Bestellung eines Notvorstandes erforderlich ist. Daraufhin wurde eine Person als Notvorstandsvorsitzende im Wege einer Notmaßnahme für die Dauer von einem Jahr bestellt.

3. Welche konkreten Erkenntnisse oder Entwicklungen waren für die Prüfung beziehungsweise Bestellung eines Notvorstandes gegebenenfalls maßgeblich?

Maßgeblich für die Prüfung und die Bestellung eines Notvorstandsvorsitzenden zum Ende des Jahres 2023 war die Feststellung, dass die satzungsmäßig vorgeschriebene Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern infolge fehlerhafter Beschlussfassungen unterschritten wurde und in der Folge der

Vorstand der Stiftung seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen konnte. Da ein fehlendes Vorstandsmitglied nicht auf ordnungsgemäßem Wege nachbesetzt werden konnte, sah sich die Stiftungsaufsicht veranlasst, die Bestellung eines Notvorstandes zu prüfen und letztlich vorzunehmen, um die Handlungsfähigkeit der Stiftung wiederherzustellen.

4. Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen wurden gegebenenfalls seit Kenntnis der internen Konflikte im Jahr 2020 jeweils geprüft, erwogen oder durchgeführt (bitte chronologisch darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/10394 verwiesen. Eine darüber hinausgehende chronologische Darstellung aller geprüften oder erwogenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen übersteigt das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Leist- und Zumutbare. Im Folgenden werden daher lediglich die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen dargestellt, die den Vorstandsmitgliedern der Stiftung schriftlich übermittelt wurden:

- Mitte Juli 2022 - Ablehnung der Genehmigung einer Satzungsänderung,
- Mitte August 2022 - Genehmigung einer anderen Satzungsänderung,
- Ende August 2022 - Beanstandung der beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftung,
- Mitte Juni 2023 - Informationsschreiben der Stiftungsaufsicht,
- Ende Dezember 2023 - Bestellung eines Notvorstandsvorsitzenden im Wege der Anordnung einer Notmaßnahme gemäß § 84 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) und Beanstandung gemäß § 6 Abs. 1 NStiftG,
- Ende Juli 2024 - Anhörung zur geplanten Rücknahme der Notvorstandsbestellung,
- Ende Dezember 2024 - Verlängerung der Bestellung des amtierenden Notvorstandsvorsitzenden,
- Ende Februar 2025 - Anhörung der Vorstandsmitglieder zur beabsichtigten Beanstandung eines Vorstandesbeschlusses,
- Anfang Juli 2025 - Rücknahme der Verlängerung der Bestellung des Notvorstandsvorsitzenden,
- Mitte September 2025 - Anordnung der sofortigen Vollziehung des Rücknahmebescheides vom Juli 2025,
- Anfang Januar 2026 - Beanstandung von Vorstandsbeschlüssen sowie Anhörung zur erneuten Einsetzung eines Notvorstandes,
- Ende April 2026 - Erneute Bestellung eines Notvorstandsvorsitzenden im Wege der Anordnung einer Notmaßnahme gemäß § 84 c BGB i. V. m. § 2 NStiftG.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden gegebenenfalls nach Kenntniserlangung der Strafanzeigen im Jahr 2023 geprüft oder durchgeführt?

Im Dezember 2023 wurde ein Notvorstand eingesetzt, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands wiederherzustellen und die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Stiftung sicherzustellen. Der Notvorstandsvorsitzende wurde beauftragt, die finanzielle Situation der Stiftung zu überprüfen und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens zu gewährleisten. Die Stiftungsaufsicht hat nach Abschluss der Ermittlungen Einsicht in die Ermittlungsakten genommen, um sich ein umfassendes Bild über den Sachverhalt und den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen zu verschaffen.

6. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Akteneinsicht und Kenntnis des richterlichen Hinweises im September 2024 gegebenenfalls geprüft oder durchgeführt?

Nach Akteneinsicht und unter Berücksichtigung des richterlichen Hinweises hat die Stiftungsaufsicht geprüft, ob aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie die Untersagung der Geschäftsführung oder die Aberufung von Vorstandsmitgliedern in Betracht kommen. Im Ergebnis ist die Stiftungsaufsicht nach

umfassender Würdigung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten nicht vorliegen. Der relevante Sachverhalt wurde eingehend ermittelt und die maßgeblichen rechtlichen sowie tatsächlichen Gesichtspunkte sorgfältig gewürdigt. Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung reichte das festgestellte Verhalten nicht aus, um eine Untersagung der Geschäftsführung oder eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen.

7. Welche Gründe waren gegebenenfalls dafür maßgeblich, von einer Abberufung betroffener Organmitglieder abzusehen?

Aus denselben Gründen, die unter Frage 6 dargelegt sind, wurde von einer Abberufung abgesehen.

8. Welche konkreten Maßnahmen hat die Stiftungsaufsicht seit 2020 gegebenenfalls ergriffen, um mögliche Vermögensnachteile der Stiftung zu verhindern oder zu begrenzen?

Die Stiftungsaufsicht hat im Dezember 2023 einen Notvorstandsvorsitzenden bestellt. Die Bestellung diene neben der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes auch dem Schutz vor möglichen Vermögensnachteilen für die Stiftung. Zu diesem Zweck wurde der Notvorstandsvorsitzende insbesondere mit der Überprüfung der finanziellen Situation der Stiftung beauftragt, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens zu gewährleisten.

Hinsichtlich weiterer Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 5 und 6 verwiesen.

9. Wurde gegebenenfalls zwischenzeitlich ein Notvorstand bestellt? Falls ja, seit wann?

Ja, es wurde zum 01.05.2026 ein Notvorstand für die Stiftung Landgüter Schwede und Lage bestellt.

10. Nach welchen Kriterien erfolgte gegebenenfalls die Auswahl des Notvorstands?

Die als Notvorstand zu bestellende Person muss fähig und geeignet sein, die Stiftung zeitnah wieder handlungsfähig zu machen; dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 84c Abs. 1 Satz 1 BGB und dem Zweck der Stiftung, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Bestellung sichergestellt werden soll. Mithin erfolgte die Bestellung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Im Rahmen der Auswahl wurde insbesondere darauf geachtet, eine Person mit der erforderlichen fachlichen Expertise für das Amt zu gewinnen. Darüber hinaus war es wesentlich, dass keine persönliche Nähe zu den bestehenden Vorstandsmitgliedern besteht, um die Unabhängigkeit und Neutralität des Notvorstands sicherzustellen. Ziel war es, eine sachgerechte und objektive Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben im Interesse der Stiftung zu gewährleisten.

11. Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse wurden dem Notvorstand gegebenenfalls übertragen?

Die einem im Wege der Notmaßnahme bestellten Organmitglied übertragenen Aufgaben und Befugnisse orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und somit den Erfordernissen zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftung. Im Rahmen der Bestellung wurden dem Notvorstand insbesondere solche Aufgaben übertragen, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind. Dazu zählen typischerweise die Einleitung und Durchführung des Verfahrens zur Nachbesetzung des Stiftungsvorstandes, die Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben, die Erfüllung steuerlicher Pflichten, die Sicherung und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Berichterstattung gegenüber der Stiftungsaufsicht. Die genaue Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist im Bestellungsbescheid festgelegt.

12. Umfasst der Auftrag des Notvorstands gegebenenfalls auch die Prüfung möglicher Pflichtverletzungen oder möglicher Abberufungsgründe von Organmitgliedern der Stiftung?

Die Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von Maßnahmen bei Pflichtverletzungen gehören zu den originären Aufgaben eines handlungsfähigen Vorstands als Gesamtorgan einer Stiftung. Unabhängig von den im Bestellungsbescheid eines im Wege einer Notmaßnahme bestellten Organmitglieds vorgeschriebenen Aufgaben obliegt es jedem Vorstand als Gesamtorgan, etwaige Pflichtverletzungen zu prüfen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sind nach den in der Satzung vorgesehenen Regelungen entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, zu veranlassen. Diese Aufgaben sind in der Satzung der Stiftung Landgüter Schwede und Lage geregelt und können auch ohne einen besonderen Auftrag an den Vorstand oder Notvorstand wahrgenommen werden.

13. Welche Vergütung erhält der Notvorstand gegebenenfalls?

Die Vergütung des Notvorstands richtet sich nach § 84c Abs. 2 Satz 1 BGB, wonach einem von der Behörde bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligt werden kann. Zur Höhe der Vergütung wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

14. Wer hat die Vergütung des Notvorstands gegebenenfalls festgelegt, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese gegebenenfalls?

Die Rechtsgrundlage für die Vergütung des Notvorstands ergibt sich aus § 84c Abs. 2 Satz 1 BGB. Im vorliegenden Verfahren wurde das bestellte Organmitglied durch die Behörde ermächtigt, eine Vergütungsvereinbarung mit der Stiftung abzuschließen.

15. Welche Regelungen enthält die Stiftungssatzung gegebenenfalls zur ehrenamtlichen oder vergüteten Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern, und wie bewertet die Stiftungsaufsicht gegebenenfalls die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit einer Vergütung des Notvorstands?

Die Stiftungssatzung der Stiftung Landgüter Schwede und Lage sieht vor, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausüben. Sie erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld sowie Ersatz für entstandene Auslagen und Aufwendungen. Für Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand eine angemessene Pauschale als Ausgabenersatz beschließen.

Hinsichtlich der Vergütung eines Notvorstands ist jedoch vorrangig § 84c Abs. 2 Satz 1 BGB maßgeblich. Diese Vorschrift ermächtigt ausdrücklich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Notvorstand. Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. RegE BT-Drs. 19/29173, S. 64) gilt dies selbst dann, wenn die Satzung einer Stiftung eine Vergütung nicht vorsieht oder ausdrücklich ausschließt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass geeignete Personen bereit sind, die Bestellung zum Mitglied eines Stiftungsorgans anzunehmen (vgl. a.a.O.). Die gesetzliche Regelung geht insoweit der Satzung vor. Die Vergütung des Notvorstands ist daher mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar, auch wenn die Stiftungssatzung grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Auslagen und Aufwendungs-/Ausgabenersatz der Vorstandsmitglieder vorsieht. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Notvorstand ist durch § 84c Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich gedeckt.

16. Wurde der Notvorstand gegebenenfalls von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit? Falls ja, aus welchen Gründen?

Ja, das bestellte Organmitglied wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies erfolgte ausschließlich für den Abschluss einer Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit der Stiftung. Die Befreiung war erforderlich, um dem Notvorstand zu ermöglichen, die für seine Tätigkeit notwendige

Vereinbarung im eigenen Namen mit der Stiftung rechtswirksam abzuschließen. Sie dient dazu, Interessenkonflikte zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit des Notvorstands sicherzustellen.

17. Welche Vorkehrungen bestehen gegebenenfalls, um Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Notvorstands in Angelegenheiten auszuschließen, die seine Vergütung oder sonstige eigene vermögensrechtliche Belange betreffen?

§ 84c Abs. 2 BGB sieht vor, dass die zuständige Behörde eine angemessene Vergütung bewilligen kann, mithin die Behörde die Angemessenheit zu beachten hat. Diese Prüfung hat im vorliegenden Fall stattgefunden. Eine Situation, in der der Notvorstand seine Vergütung ohne jede Begrenzung oder Kontrollmöglichkeit selbst festsetzen könnte, wurde somit ausgeschlossen.

18. Ist der Stiftungsaufsicht gegebenenfalls bekannt, dass gegen aktuelle oder ehemalige Organmitglieder der Stiftung strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt werden oder geführt wurden? Falls ja, seit wann liegen entsprechende Kenntnisse vor?

Der Stiftungsaufsicht ist das im Jahr 2024 abgeschlossene strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen mehrere Vorstandsmitglieder der Stiftung bekannt (vgl. hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 19/10394). Darüber hinaus wurde die Stiftungsaufsicht Anfang Mai 2026 über die erneute Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen ein Vorstandsmitglied der Stiftung informiert.

19. Welche aufsichtsrechtlichen Prüfungen wurden aufgrund solcher Ermittlungsverfahren gegebenenfalls jeweils durchgeführt?

Hinsichtlich des abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 5 und 6 verwiesen. Im Hinblick auf das der Stiftungsaufsicht jüngst mitgeteilte erneute Strafverfahren befindet sich die Stiftungsaufsicht derzeit in der Sachverhaltsermittlung.

20. Wurde aufgrund solcher Ermittlungsverfahren gegebenenfalls geprüft, Organmitglieder nach § 7 NStiftG abzuernufen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

21. Wurden der Stiftungsaufsicht gegebenenfalls Vorschläge Dritter für die Besetzung des Notvorstandsamtes unterbreitet? Falls ja, wie viele Vorschläge gingen ein, und nach welchen Kriterien wurde die Auswahlentscheidung getroffen?

Ja, es wurde im Rahmen der Anhörung zur geplanten Bestellung von einem Vorstandsmitglied ein Vorschlag unterbreitet. Hinsichtlich der Kriterien wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Wie dort bereits dargestellt, waren Unabhängigkeit und Neutralität der zu berufenden Person wesentliche Kriterien im Rahmen der Auswahl.

22. Mit welchen voraussichtlichen Gesamtkosten für die Stiftung rechnet die Landesregierung gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Notvorstands?

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Notvorstand und der Stiftung. Die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Notvorstands lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststellen, da diese maßgeblich von der Dauer und Intensität der Tätigkeit abhängen.

23. Welche Berichts- und Rechenschaftspflichten bestehen für einen Notvorstand gegenüber der Stiftungsaufsicht?

Der Notvorstand ist gegenüber der Stiftungsaufsicht zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Er hat in festgelegten Abständen über den Stand seiner Tätigkeit sowie über wesentliche Maßnahmen und Erkenntnisse zur Lage der Stiftung zu informieren. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen ist die Stiftungsaufsicht unverzüglich zu unterrichten.

24. Welche Umstände, die gegebenenfalls zur Bestellung des Notvorstands geführt haben, waren der Stiftungsaufsicht bereits vor dem Jahr 2026 bekannt?

Die Bestellung eines Notvorstands zum 1. Mai 2026 war nicht auf einen einzelnen, der Stiftungsaufsicht vorab bekannten Umstand zurückzuführen, sondern ergab sich aus der Gesamtschau mehrerer Entwicklungen, die sich über einen längeren Zeitraum kumuliert hatten und in ihrer Gesamtheit die Stiftungsaufsicht veranlassten, die Handlungsunfähigkeit der Stiftung festzustellen und einzugreifen. Hinsichtlich der im Einzelnen maßgeblichen Umstände und deren zeitliche Abfolge wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

25. Hat die Stiftungsaufsicht im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Organmitglieder der Stiftung gegebenenfalls Akteneinsicht beantragt oder erhalten? Falls ja, in welchen Jahren?

Die Stiftungsaufsicht hat hinsichtlich des zwischenzeitlich abgeschlossenen Verfahrens gegen Vorstandsmitglieder der Stiftung Ende August 2023 Akteneinsicht beantragt und auch erhalten.